

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 109/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Josef Eugen B[REDACTED],

J[REDACTED] H[REDACTED] Road [REDACTED], H[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken vom 23. März 1977
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revi-
sion (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil verneint die Wiedereinsetzung
in die veräumte Klagefrist. Der Antrag sei verspätet ge-
stellt und deshalb unzulässig. Das ist richtig. Nach
§ 234 ZPO muß die Wiedereinsetzung innerhalb einer zwei-
wöchigen Frist beantragt werden, die mit dem Tage beginnt,
an dem das Hindernis behoben ist. Der Bescheid war am
26. Juni 1975 zugestellt worden, die Notfrist zur Erhebung
der Klage mit dem 27. Dezember 1975 abgelaufen (§ 210
Abs. 2, 3 BEG). Das der Einhaltung der Klagefrist entgegen-
stehende Hindernis war spätestens behoben, als der Prozeß-

71

- 3 -

bevollmächtigte des Klägers am 23. Januar 1976 die Klageschrift diktierte. Sie enthält die Angabe, daß der Bescheid am 26. Juni 1975 zugestellt worden sei. Bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte der Prozeßbevollmächtigte deshalb erkennen müssen, daß die Klagefrist bereits abgelaufen war. Jedenfalls von diesem Zeitpunkt an bestand ein ihrer Einhaltung entgegenstehendes, auf einem unabwendbaren Zufall (§ 233 Abs. 1 ZPO a.F.) beruhendes Hindernis nicht mehr. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist erst am 18. Februar 1976 beim Landgericht eingegangen.

Zorn

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

